

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.725/0003-V/5/2015  
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • FRAU MAG. MICHAELA ZIRM  
PERS. E-MAIL • MICHAELA.ZIRM@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-202852  
IHR ZEICHEN • BMG-92600/0018-II/A/4/2015

An das  
Bundesministerium für  
Gesundheit

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz geändert wird;  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines**

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat. Dasselbe ergibt sich aus § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

### **II. Inhaltliche Bemerkungen**

#### Zu Z 2 (§ 2 Abs. 2 lit. f):

Nach den Erläuterungen sollen unter „Betreuungseinrichtungen“ solche im Sinne des § 1 Z 5 des Grundversorgungsgesetzes-Bund 2005, BGBl. Nr. 405/1991, zu verstehen sein. Dies sollte auch im Normtext klargestellt werden

(„...Betreuungseinrichtungen gemäß § 1 Z 5 des Grundversorgungsgesetzes-Bund 2005, BGBl. Nr. 405/1991,...“).

Zu Z 7 (§ 3 Abs. 1):

Da eine militärische Krankenanstalt gemäß dem vorgeschlagenen § 42d Abs. 1 offenbar entweder als bettenführende Krankenanstalt oder als selbständiges Ambulatorium betrieben werden kann, stellt sich die Frage, warum in § 3a Abs. 1 nicht auch eine entsprechende Ausnahme von dem Erfordernis der Betriebsbewilligung wie im vorgeschlagenen § 3 Abs. 1 („sofern § 42d nicht anderes bestimmt“) vorgesehen ist.

Zu Z 8 (§ 3 Abs. 6 und § 3a Abs. 8):

Die verfassungsgesetzliche Grundlage für die einfachgesetzliche Begründung von sog. Amts- bzw. Organbeschwerden ist Art. 132 Abs. 5 B-VG, der zu zitieren wäre.

Zu Z 9 (§ 3a Abs. 5) und Z 24 (§ 10a Abs. 4):

Die Erläuterungen zu Z 9 führen aus, dass sich aus anderen Rechtsgrundlagen ergibt, welches Organ des Landesgesundheitsfonds tätig werden muss. Deshalb sollte auch im Normtext nur vom „zuständigen Organs [...]“ gesprochen werden. In den Erläuterungen sollte ergänzt werden, um welche „anderen Rechtsgrundlagen“ es sich handelt, aus denen sich die Zuständigkeit ergibt.

Diese Ausführungen gelten sinngemäß für Z 24.

Zu Z 22 (§ 8g):

Der vorgeschlagene § 8g Abs. 1 enthält eine organisationsrechtliche Regelung betreffend den Betrieb von Einrichtungen zum Sammeln und zur Abgabe von Muttermilch in bestimmten Krankenanstalten; dabei handelt es sich um eine krankenanstaltenrechtliche Regelung (Art. 12 Abs. 1 B-VG).

Der vorgeschlagene § 8g Abs. 2 enthält ein Verbot des Betriebes solcher Einrichtungen außerhalb von bestimmten Krankenanstalten. Die Erläuterungen (S 8) begründen dieses Verbot damit, dass der „Umgang mit Muttermilch besondere fachliche Anforderungen – insbesondere aus hygienischer Sicht – erfordert“. Es handelt sich dabei um eine Bestimmung zur Abwendung allgemeiner Gesundheitsgefahren iSd. Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Gesundheitswesen“) (vgl.

*Stöger*, Krankenanstaltenrecht [2008] 416 f). § 8g Abs. 2 könnte daher nur als unmittelbar anwendbares Bundesrecht erlassen werden.

#### Zu Z 27 (§ 42d):

1. Der vorgeschlagene § 42d Abs. 1 sollte präziser formuliert werden. Krankenanstalten werden nicht „festgelegt“, sondern allenfalls deren Zahl und Standort. Der erste Satz des § 42d Abs. 1 sollte daher entsprechend umformuliert werden. Der dritte Satz sollte dahingehend geändert werden, dass die Bewilligung zum Betrieb einer militärischen Krankenanstalt von der Landesregierung unter näher bezeichneten Voraussetzungen zu erteilen ist. Der vierte Satz sollte wie folgt beginnen: „Die Bewilligung zum Betrieb einer militärischen Krankenanstalt als selbständiges Ambulatorium ist zu erteilen, [...]“.

2. Die militärische Krankenanstalt wird im vorgeschlagenen § 2 Abs. 1 Z 6 als Krankenanstalt iSd. § 1 definiert. Damit gelten für sie aber grundsätzlich alle Bestimmungen des KAKuG betreffend Krankenanstalten, sofern sich aus einzelnen Bestimmungen nicht anderes ergibt (vgl. zB § 14), ohne dass dies einer gesonderten Anordnung bedürfte. Es sollte daher im Einzelnen geprüft werden, welche Bestimmungen des KAKuG auf militärische Krankenanstalten ohnedies anwendbar sind und lediglich jene Bestimmungen genannt werden, die nicht anwendbar sein sollen.

Zum vorgeschlagenen Normtext wird angemerkt, dass unklar ist, was mit der Wendung „§ 12 Abs. 2 lit. a, lit. b mit der Maßgabe, dass § 35 nicht anwendbar ist,“ gemeint ist. Weiters stellt sich die Frage, warum § 60 Abs. 1 bis 6, nicht aber § 62 KAKuG anwendbar sein soll.

3. Die allgemeinen Ausführungen in den Erläuterungen zu §§ 42d und 42e sind unklar und sollten überarbeitet werden.

### **III. Legistische und sprachliche Bemerkungen**

#### Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere

---

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. [https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten).

- die Legistischen Richtlinien 1990<sup>2</sup> (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979<sup>3</sup>,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien<sup>4</sup>) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 17 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen). Dies betrifft z.B. § 35 Abs. 2 und § 60 Abs. 6 KAKuG.

#### Zum Titel:

Der Titel des vorliegenden Bundesgesetzes sollte richtig lauten: „Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten geändert wird“ (vgl. LRL 120).

#### Zu Z 3 (§ 2 Abs. 4):

Mangels Folgezitatoren des Universitätsgesetzes 2002 könnte der Kurztitel „UG“ entfallen.

#### Zu Z 8 (§ 3 Abs. 6 und § 3a Abs. 8):

In der Novellierungsanordnung müsste es richtig lauten „Art. 131 Abs. 2 B-VG“.

---

<sup>2</sup> <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

<sup>3</sup> <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

<sup>4</sup> [http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout\\_richtlinien.doc](http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc)

Zu Z 13 (§ 5b Abs. 4):

Der geltende § 5b Abs. 4 bezieht sich auf Kommissionen in Krankenanstalten. Der anzufügende Satz sollte daher (wie auch schon der geltende letzte Satz) den Bezug zu Krankenanstalten herstellen und daher wie folgt beginnen: „In Krankenanstalten, die ganz oder teilweise der Forschung und Lehre einer Medizinischen Fakultät an einer Universität dienen, gehört der Kommission [...]“.

Zu Z 14 (§ 6 Abs. 1 lit. i):

In der Novellierungsanordnung müsste es richtig „lit. i“ statt „lit i.“ lauten.

Zu Z 17 (§ 7 Abs. 4a):

Der novellierte Text wäre entsprechend zu formatieren.

Zu Z 19 (§ 8 Abs. 1 Z 2):

Es sollte die Formatvorlage „52\_Ziffer\_e1“ verwendet werden.

Zu Z 20 (§ 8 Abs. 1 Z 8):

Die Formulierung „[...] zuletzt geändert durch BGBl. [...]“ ist eine Aussage tatsächlicher Art. Ihre Berechtigung hat sie in der Promulgationsklausel und im Einleitungssatz; denn dort werden Aussagen getroffen, die auf eine Rechtslage zu einem ganz bestimmten Zeitpunkt Bezug nehmen. Außerhalb von Promulgationsklausel und Einleitungssatz hingegen wird eine solche Aussage mit einer späteren Novelle jener Norm, auf die Bezug genommen wird, unrichtig – es sei denn, die Bezug nehmende Norm wird entsprechend angepasst. Es wird daher empfohlen, „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. [...]“ zu schreiben. Soll die Verweisung dynamisch sein, so wäre „in der jeweils geltenden Fassung“ zu verwenden (vgl. LRL 61).

Weiters sollte der Kurztitel des Gesetzes und nicht (nur) die Abkürzung verwendet werden (vgl. LRL 133).

Zu Z 21 (§ 8c Abs. 8):

Da im ersten Satzteil von „Universität“ (singular) die Rede ist, sollte in weiterer Folge auch bloß von „Universität, an der eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist [...]“ gesprochen werden.

Zu Z 22 (§ 8g Abs. 1):

Es sollte überprüft werden, ob die Wortfolge „in diesem Zusammenhang“ mangels eigenständiger Bedeutung entfallen kann.

Zu Z 29 (§ 46 Abs. 3):

Die Novellierungsanordnung könnte kürzer lauten: „In § 46 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „Medizinischen Universität“ die Wortfolge „bzw. Universität, an der eine medizinische Fakultät eingerichtet ist,“ eingefügt“.

Zu Z 30 (§ 55):

Siehe die Anmerkungen zu Z 29. Da § 55 Z 2 und 3 unverändert bestehen bleiben, sind diese nicht in die Novellierungsanordnung aufzunehmen.

Zu Z 32 (§ 65a Abs. 4):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „Dem § 65a wird folgender Abs. 4 angefügt:“

Es sollte das §-Zeichen vor dem jeweiligen Paragraphen angeführt werden, um eine bessere Übersichtlichkeit zu ermöglichen (§ 2 Abs. 1 Z 6, Abs. 2 lit. f und Abs. 4, § 2a Abs. 2 und 5 [...]).

Statt „2 Abs. 2 lit. e“ wäre „§ 2 Abs. 2 lit. f“ anzuführen, nach „3 Abs. 1“ wäre der Beistrich zu entfernen und statt „7 Abs. 4“ müsste es richtig „§ 7 Abs. 4a“ lauten.

**IV. Zu den Materialien**Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Als Inkrafttretensjahr wird 2015 angeführt. Angesicht des Platzhalters im vorgeschlagenen § 65a Abs. 4 (xxx/2016) sollte überprüft werden, ob das Inkrafttreten nicht doch mit 2016 geplant ist. Selbiges wäre dann auch beim Evaluierungszeitpunkt (2021 statt 2020) zu berücksichtigen.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

### Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

In den Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 lit. f sollte es im ersten Satz „Betriebseinrichtungen“ heißen.

In den Erläuterungen zu § 3 Abs. 6 und § 3a Abs. 8 sollte es richtig „der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012“ lauten.

In Hinblick auf die Erläuterungen zu § 4 Abs. 2 wird darauf hingewiesen, dass es sich um keine redaktionelle Anpassung handeln kann, wenn nunmehr auch § 3b anwendbar sein soll.

Die Überschrift zu den Erläuterungen zu § 7 Abs. 4a müsste lauten: „Zu Z 17 (§ 7 Abs. 4a)“.

In den Erläuterungen zu § 8 Abs. 1 Z 2 findet sich in der fünften Zeile von unten auf Seite 11 ein Tippfehler („Sonderefächer“).

Im letzten Satz der Erläuterungen zu §§ 42d und 42e auf Seite 12 ist das Wort „nicht“ vor „sonstige Sanitätseinrichtungen“ zu entfernen.

In den Erläuterungen zu § 65a Abs. 4 sollte das §-Zeichen vor dem jeweiligen Paragraphen angeführt werden, um eine bessere Übersichtlichkeit zu ermöglichen (§ 2 Abs. 1 Z 6, Abs. 2 lit. f und Abs. 4, § 2a Abs. 2 und 5 [...]).

### Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001<sup>5</sup> (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf folgende Regel:

- Ist die Änderung einzelner Untergliederungseinheiten beabsichtigt und bleiben andere in derselben Bestimmung unverändert, so ist der unveränderte Text in beiden Spalten durch Angabe der Bezeichnung und Beifügung von drei Punkten zu kennzeichnen (und nicht durch Hinweise wie „unverändert“).

Auf Seite 1 der Textgegenüberstellung ist bei der lit. e) der Beistrich durch einen Strichpunkt zu ersetzen.

Auf Seite 10 sind die Abschnittsbezeichnung bzw. Überschrift jeweils in den Spalten in der geltenden und der vorgeschlagenen Fassung anzuführen.

---

<sup>5</sup> [http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs\\_textgegenueberstellung.doc](http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc)

Es wird angeregt, Textgegenüberstellungen – unter Verwendung der dafür zur Verfügung stehenden Werkzeuge – künftig so zu erstellen, dass (in beiden Spalten) die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede (durch Kursivschreibung) hervorgehoben sind.<sup>6</sup>

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

16. Oktober 2015  
Für den Bundesminister für  
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**

---

<sup>6</sup> Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

Signaturwert	7SNr15LMEXXV.GP.SrllggnhbnvFpawfElektrühqmtdkVersionJBMQhU TS1jr30BX6h5h/DjlmXeQjuOXybiC/xhQ8jw2O6g+cBWY7G9jYW9g5FgJvFAks49Uzp be70bJq3rGZWhf7JWdoDo7sjZJ4kuhc2HC6EIW24TPF98YSsE4LtfykqT12VolK9u6a jQBQXr14m/5CZaY080HKvb2ID5CIQGnQCsq5UjgaEo/bV2HNuIHNWQJemJglie5j3Rn dS+XNhZNB2rAqDaN3OrcJwUYIbu9GIYwHNU2YpoGWDAL02KXC9QxN4Eum1w5zMOZHv0 i9vy9Aw==		9 von 9
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT	
	Datum/Zeit	2015-10-19T08:49:53+02:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	1026761	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>		